

Schachclub „HANSA“ Dortmund e.V.



SATZUNG

JUGENDORDNUNG

SATZUNG Schachclub Hansa Dortmund e. V.

§ 1 Name und Sitz des Clubs, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Club führt den Namen Schachclub Hansa Dortmund e. V. und hat seinen Sitz in Dortmund. Der Club ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dortmund eingetragen.
- 1.2 Das Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr.
- 1.3 Der Club wurde am 07.12.1973 als Schachabteilung des Ruder-Clubs "Hansa" von 1898 e.V. Dortmund gegründet und verselbständigte sich in beiderseitigem Einvernehmen ab 01.01.1983.

§ 2 Zweck des Clubs

- 2.1 Der Club pflegt und fördert das Schachspiel als eine Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen. Er widmet sich auch vor allem der Aufgabe, die Jugend für das Schachspiel zu gewinnen und zur Mitarbeit anzuhalten.
- 2.2 Der Club ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
- 2.3 Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von Schachturnieren und durch Schachlehrgänge verwirklicht. Seine Mitglieder und Mannschaften nehmen an Schachwettkämpfen aller Art teil. Der Club beabsichtigt die Förderung des Schachspiels als Breitensport und als Spitzensport, letzteres, soweit dies mit seinen gemeinnützigen Zwecken vereinbar ist.

- 2.4 Der Club ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft des Clubs in anderen Organisationen

Der Club ist Mitglied in der Schachgemeinschaft Dortmund, dem Schachverband Ruhrgebiet e. V., dem Schachbund Nordrhein-Westfalen e. V., dem Deutschen Schachbund e. V. und dem Stadtsportbund Dortmund mit allen sich aus diesen Mitgliedschaften ergebenden Rechten und Pflichten.

§ 4 Mitgliedschaften im Club

- 4.1 Die Mitglieder des Clubs setzen sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern (aktiven),
 - b) außerordentlichen Mitgliedern (passiven),
 - c) Ehrenmitgliedern.
- 4.2 Die Mitgliedschaft zu a) oder b) kann von allen natürlichen Personen beantragt werden. Es muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag gestellt werden, der bei Minderjährigen von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben ist.
- 4.2.1 Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Mit der Aufnahmebestätigung wird dem neuen Mitglied (bei Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter) die Clubsatzung ausgehändigt, die damit als anerkannt gilt. Die Satzung steht auf der Homepage ebenfalls zum Download bereit.
- 4.2.2 Innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe eines Neuzugangs (in der Mitgliederversammlung, in den Clubnachrichten, z. B. Newsletter, am "Schwarzen Brett" oder auf den Seiten des Vereins im Internet) kann gegen die Aufnahme schriftlich Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden, der dann nochmals, dann endgültig, entscheidet. Bei Einsprüchen von mindestens 50% der Mitglieder gilt ein Aufnahmeantrag in jedem Fall als abgelehnt.
- 4.2.3 Der Austritt aus dem Club ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Vierwochenfrist jederzeit zum Monatsende erfolgen.
- 4.2.4 Bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verstoß gegen die Satzung, vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung des Ansehens des Clubs und der Clubinteressen, unkameradschaftlichem Verhalten, Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen oder unehrenhaftem Verhalten (auch außerhalb des Clubs) können je nach Schwere des Verstoßes durch den Vorstand gegen ein Mitglied als Disziplinarmaßnahmen Verweis, Sperre auf Zeit oder Ausschluss aus dem Club ausgesprochen werden.
- Dem Betroffenen ist vorher ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen bzw. zu verteidigen.
Der Beschluss mit Begründung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
- 4.3 Ehrenmitglieder können solche Mitglieder oder auch außen stehende Personen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Club erworben haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- 4.4 Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1 Ehren-, ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben das Recht, uneingeschränkt am Spielbetrieb des Clubs teilzunehmen. Sie können in der Mitgliederversammlung ihre satzungsgemäßen Rechte ausüben und haben ihre Pflichten zu erfüllen.
- 5.2 Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 5.3 Den Mitgliedern des Clubs - Vorständen wie allen anderen Vereinsmitgliedern - werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig. *Ergänzung durch einstimmigen Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 30.11.2010*
- 5.4 Dem geschäftsführenden Vorstand sind folgende persönliche Daten mit Beginn der Vereinsmitgliedschaft, soweit vorhanden, anzuzeigen: Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse. Ebenso sind alle Änderungen der zuvor genannten Daten dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

- 6.1 Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Kosten einen bestimmten Monatsbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 6.2 Die Beiträge sind jeweils im Voraus für ein Kalenderhalbjahr bis zum 10. Werktag des Monats Januar bzw. Juli zu zahlen. Zum Einzug der Mitgliedsbeiträge ist dem Club eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder ein Dauerauftrag nachzuweisen. Eine Abweichung hiervon, z. B. Zahlung des Mitgliedsbeitrages in bar bedarf eines begründeten Antrages beim geschäftsführenden Vorstand sowie dessen Entscheidung.
- 6.3 In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Monatsbeitrag für ein Mitglied ermäßigen.
- 6.4 Bei einem Austritt innerhalb des Kalenderjahres sind neben dem zu zahlenden restlichen Monatsbeitrag auch die dem Club bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres entstandenen offiziellen Ausgaben zu erstatten, falls es sich um einen Vereinswechsel handelt.

§ 7 Organe des Clubs

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Kontrollorgan des Clubs. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 - b) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes,
 - c) die Entlastung des Vorstandes und seine Neuwahl,
 - d) die Wahl des Kassenprüfers,
 - e) die Festsetzung des Monatsbeitrages,
 - f) die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und alle sonstigen Angelegenheiten, die das Clubleben und den Spielbetrieb betreffen (Verschiedenes).
- 8.2 Mindestens einmal jährlich, und zwar bis zum Ende des 2. Quartals des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird.
- 8.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens 1/3 aller Clubmitglieder dies schriftlich beantragen.
- 8.4 Jede Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform einzuberufen. Hierbei ist bei satzungsändernden Mitgliederversammlungen sowie Mitgliederversammlungen mit dem Zweck der Vereinsauflösung eine Frist von drei, bei allen anderen Mitgliederversammlungen von zwei Wochen einzuhalten. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt per Post oder, soweit dieser Kommunikationsweg auf Seiten der Mitglieder möglich ist, per E-Mail-Nachricht. Die Einladung gilt mit der Aufgabe an die Post bzw. mit dem Erhalt der Übertragungsbestätigung bei E-Mail-Versand als wirksam zugestellt, unabhängig davon, ob die Sendung als unzustellbar zurück gesandt wird. Die Versendung erfolgt unter Zugrundelegung der zuletzt von dem Mitglied bekannt gemachten Anschrift und Telekommunikationsdaten.
- 8.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung - mit Ausnahme der zum Zweck der Auflösung des Clubs gemäß § 13 - ist beschlussfähig.
- 8.6 Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung einzureichen, die spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem 1. Vorsitzenden vorzulegen sind.

- 8.7 Auf der Mitgliederversammlung dringlich eingebrachte Anträge können nur behandelt werden, wenn durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Zustimmung erfolgt. Anträge auf Satzungsänderung sind hierbei ausgeschlossen.
- 8.8 Satzungsänderungen können nur auf einer zu diesem Zweck ausdrücklich einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 8.9 Jedes in der Versammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme; Vertretung durch Vollmacht ist unzulässig. Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr können ihr Stimmrecht selbst ausüben. Sie können auch selbst gewählt werden. Im Übrigen kann bei Jugendlichen das Stimmrecht nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden.
- 8.10 Alle Beschlüsse - außer bei Abstimmungen gemäß § 13 und § 8.8 - werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 9 Der Vorstand

9.1 Der Vorstand des Clubs besteht aus:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) Kassierer,
- d) Spielleiter,
- e) Pressewart,

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, einen Jugendwart zur Organisation des Jugendspielbetriebes zu berufen, bei mindestens fünf jugendlichen Mitgliedern muss er ihn berufen. Der Jugendwart darf an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

- 9.2 Der Vorstand führt und verwaltet den Club. Er ist an die Satzung und an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Er hat mindestens einmal jährlich der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben und dabei einen Jahres- und Vermögensbericht zu erstatten.
- 9.3 Der Club wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden und Kassierer (geschäftsführender Vorstand). Zwei dieser drei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

- 9.4 Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren derart, dass in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen der 1. Vorsitzende, der Spielleiter und der Kassierer und in den Jahren mit geraden Jahreszahlen der 2. Vorsitzende und der Pressewart zu wählen sind. Wiederwahl ist zulässig. Der stellvertretende Spielleiter wird durch den Vorstand gewählt.
- 9.5 Die Wahl kann durch offene Abstimmung erfolgen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss eine geheime, schriftliche Abstimmung vorgenommen werden. Im 1. Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhält. Erreicht im 1. Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet ein 2. Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet dann das Los.
- 9.6 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtsdauer kann der Vorstand ein anderes Clubmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Amtsführung betrauen.
- 9.7 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen werden auf Antrag erstattet.
- 9.8 Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden anberaumt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, wobei jedes anwesende Vorstandmitglied eine Stimme hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ist der Vorstand bei einer Sitzung beschlussunfähig, wird eine neue Sitzung anberaumt, die dann unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 9.9 Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Aufgaben zur Organisation des Clublebens innerhalb und außerhalb des Vorstandes delegieren.
- 9.10 Der Vorstand soll sich eine Geschäftsordnung zur Dokumentation und der Verantwortlichkeit für die zu erledigenden Aufgaben geben.

§ 10

Soweit der Club in einer der drei höchsten deutschen Spielklassen antritt, ist der Vorstand berechtigt, zur Organisation dieses Bereiches „Spitzensport“ die anfallenden Aufgaben und den Betrieb in eine andere Abteilung auszugliedern. Der Vorstand des Clubs bestimmt maximal zwei Verantwortliche zur Führung dieser Abteilung. Der Bereich „Spitzensport“ ist dem Club und dessen Vorstand gegenüber weisungsgebunden, ist verpflichtet, sich im Einvernehmen mit dem Club und dessen Vorstand eine Geschäftsordnung zu geben. Der Verantwortliche bzw. die Verantwortlichen

des Bereiches „Spitzensport“ berichten mindestens einmal jährlich dem Vorstand des Clubs über den Betrieb dieser Abteilung.

§ 11 Kassenprüfung und Kassenprüfer

- 11.1 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Er ist nur der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 11.2 Vor der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Kassenprüfer die Führung der Kasse des Clubs zu prüfen. Es ist ein Prüfbericht zu fertigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 12 Protokollführung

- 12.1 Bei allen Sitzungen und Tagungen ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer ist durch die Versammlung zu wählen.
- 12.2 Einwendungen gegen das Protokoll sind schriftlich beim 1.Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe zu erheben. Sind die Einwendungen sachlich berechtigt, ist eine Berichtigung oder Ergänzung vorzunehmen. Im Zweifelsfalle sind die Einwendungen auf der nächsten Sitzung oder Tagung zu behandeln.

§ 13 Auflösung des Clubs

- 13.1 Über die Frage der Auflösung des Clubs entscheiden die Clubmitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt "Auflösung des Clubs", zu der mindestens die Hälfte der Mitglieder erscheinen muss.
- 13.2 Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Clubs schriftlich gefordert wurde.
- 13.3 Findet sich zu der Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder ein, so ist innerhalb von 8 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. In der Einladung ist hierauf hinzuweisen.
- 13.4 Bei der Abstimmung ist für die Auflösung eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung muss namentlich erfolgen.
- 13.5 Nach der Beschlussfassung hat die Versammlung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren zu bestimmen.

13.6 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird sein Vermögen auf den Stadtsportbund Dortmund für schachliche Zwecke übertragen. Dieser ist verpflichtet, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.

JUGENDORDNUNG

Schachclub „HANSA“ Dortmund e.V.

§ 1

Mitgliedschaft

Der Jugendabteilung (JA) gehören alle Mitglieder des Schachclubs „HANSA“ Dortmund e.V. bis zum Ende der Spielsaison an, in der sie letztmals als Jugendliche im Sinne der Spielordnung der Schachjugend Nordrhein-Westfalen spielberechtigt sind. Ergänzung vom 18.03.1988

Ausnahmen regelt § 6

§ 2

Zweck und Aufgabe

- 2.1 Die JA betreut ihre Mitglieder, vertritt ihre Interessen nach innen und außen und fördert das Schachspiel als eine sportliche Disziplin, die in besonderem Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen.
- 2.2 Die JA bekennt sich zu den Zielen und Grundsätzen der Deutschen Schachjugend und der Schachjugend Nordrhein-Westfalen.
- 2.3 Die JA führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel. Die vom Vorstand des Schachclubs „HANSA“ Dortmund e.V. zur Verfügung gestellten Mittel sind alljährlich neu zu vereinbaren.

§ 3

Rechte und Pflichten

- 3.1 Jedes Mitglied der JA ist zur Teilnahme an der Jugendmitgliederversammlung (JMV) berechtigt und hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist.
- 3.2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung des Schachclubs „HANSA“ Dortmund e.V. festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 4

Organe

Organe der JA des Schachclubs „HANSA“ Dortmund e.V. sind die Jugendmitgliederversammlung und der Jugendausschuss (JAS)

§ 5

Jugendmitgliederversammlung

- 5.1 Die JMV ist das oberste Kontrollorgan der JA. Sie besteht aus allen Mitgliedern der JA.

5.2 Aufgaben der JMV sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des JAS
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des JAS
- c) Aussprache über die Berichte
- d) Entlastung des JAS
- e) Wahl des JAS
- f) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- g) Einbringung von Anträgen
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- i) Entsendung des 1., vertretungsweise des 2. Jugendsprechers zu Jugendtagungen, zu denen der Club Delegationsrecht hat. Falls diese verhindert sind, erfolgt die Wahl der Delegation durch die JMV

5.3 Die Einberufung der JMV erfolgt durch das JAS.

5.4 JMV sind ordentlich und außerordentlich.

5.5 Jährlich findet eine ordentliche JMV statt, und zwar ein bis zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Schachclubs „HANSA“ Dortmund e.V.

5.6 Ergänzung vom 18.03.1988 Drei Wochen vor der ordentlichen JMV legt der JAS den Kassenbericht einem durch den JAS zu benennenden Prüfer vor. Dieser bestätigt oder widerlegt den Kassenabschluss in der JMV. Treten Unstimmigkeiten auf und wünscht die JMV aufgrund der eigenen Überprüfung auf der JMV oder der Einwände des Prüfers mehrheitlich eine erneute Kassenprüfung, so bestimmt sie einen zweiten Prüfer. Bestätigen sich Zweifel, so ist er berechtigt, eine JMV gemäß Satzung zu diesem Thema einzuberufen.

5.7 Außerordentliche JMV können jederzeit auf Beschluss des JAS einberufen werden. Eine Einberufung **muss** erfolgen, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder der JA dies schriftlich beantragen.

5.8 Jede JMV ist spätestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

5.9 Keine JMV darf während der Ferien stattfinden.

5.10 Bei jeder JMV ist eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen.

5.11 Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

5.12 Die Wahl der Mitglieder des JAS kann durch eine offene Abstimmung erfolgen. Auf Antrag **eines** Mitgliedes der JA **muss** eine geheime Wahl erfolgen. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Ergibt sich wiederum Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

§ 6

Jugendausschuss

6.1 Der JAS führt die Geschäfte der JA und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Schachclubs „HANSA“ Dortmund e.V.

6.2 Der JAS besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, von denen einer Stellvertreter des Vorsitzenden ist. Die Wahl des Stellvertreters und des Beisitzers erfolgt gemäß § 5.11

6.3 Auf Antrag **eines** stimmberechtigten Anwesenden haben Personalwahlen **geheim** zu erfolgen.

- 6.4 Der JAS erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung. Er hat
- a) die in der Jugendordnung verankerten Ziele zu verwirklichen
 - b) die Beschlüsse der JMV durchzuführen
 - c) den Haushaltsplan aufzustellen
 - d) auf der ordentlichen JMV den Rechenschaftsbericht und den Kassenabschluss vorzulegen.
- 6.5 Für seine Beschlüsse ist der JAS der JMV und dem Vorstand des Schachclubs „HANSA“ Dortmund e.V. verantwortlich.
- 6.6 Der JAS wird auf der ordentlichen JMV jeweils für ein Jahr gewählt. Die Mitglieder des JAS müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl noch Jugendliche im Sinne der Spielordnung der Schachjugend Nordrhein-Westfalen sein. Ergänzung vom 18.03.1988 Entgegen § 1 gehört der JAS der Jugendabteilung bis zum Ende seiner Amtszeit an.
- 6.7 Der Vorsitzende des JAS hat als Jugendsprecher Sitz und Stimme im Vorstand des Schachclubs „HANSA“ Dortmund e.V. Er leitet die JMV und die Sitzungen des JAS.

§ 7

Jugendordnungsänderungen

- 7.1 Änderungen dieser Jugendordnung können nur beschlossen werden
- a) von der ordentlichen JMV
 - b) von einer außerordentlichen JMV, die extra zu diesem Zwecke einberufen wurde.
- 2/3 der nach Anwesenheitsliste anwesenden Mitglieder der JA müssen einer Änderung zustimmen.
- 7.2 Zu einer satzungsändernden JMV müssen mindestens 2/3 der Mitglieder der JA – durch Anwesenheitsliste belegt – anwesend sein.
- 7.3 Sollte eine JMV die unter § 7.2 geforderte Bedingung nicht erfüllen, so ist gemäß § 5.7 eine weitere JMV einzuberufen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.

Diese Jugendordnung wurde auf der JMV der Jugendabteilung des Schachclubs „HANSA“ Dortmund e.V. am 03.04.1987 beschlossen und in Kraft gesetzt. Die angegebenen Änderungen wurden von der JMV am 18.03.1988 beschlossen und in Kraft gesetzt.